



100. Kinderbetreuungskosten

erstellt am: 13.01.2009 gesendet am: 24.02.2009

Das Familienleistungsgesetz sieht unter anderem auch eine Vereinfachung bei den Kinderbetreuungskosten vor. Allerdings kommt es hierbei nicht zu materiellen Änderungen, gemeint ist damit die Zusammenfassung der drei verschiedenen Regelungen in einer Vorschrift. Wir haben diese Regelungen auch nochmals für Sie zusammengefasst.

Seit 2006 können zwei Drittel aller Kosten für die Betreuung von Kindern steuerlich abgesetzt werden, jedoch maximal 4.000 Euro pro Kind. Das heißt also, 6.000 Euro ausgeben, 4.000 Euro absetzen und somit ca. 1.500 Euro Steuern sparen.

Als Voraussetzungen sind das Alter der Kinder (bis 14 Jahre) und die Tätigkeit der Eltern zu beachten. Sind beide Eltern berufstätig (bei Alleinerziehenden nur der eine Elternteil) können die Kosten als Werbungskosten in der Anlage N oder als Betriebsausgabe (bei Selbstständigkeit) berücksichtigt werden. Ist nur ein Elternteil berufstätig, können die Kosten nur abgesetzt werden (dann als Sonderausgaben), wenn das Kind zwischen 3 und 6 Jahren ist.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und dem Zahlungsnachweis auf das Konto des Leistungserbringers nachzuweisen sind, das heißt, es werden keine Barzahlungen akzeptiert.

Als Kosten werden unter anderem anerkannt: Kindergarten und – heime, Krippen sowie Tagesmütter, beschäftigte Erzieherinnen und Kinderschwestern, Hilfen im Haushalt, soweit ein Kind betreut wird oder die Beaufsichtigung des Kindes bei der Erledigung seiner Hausaufgaben.

Nicht begünstigt sind z.B. Nachhilfe, Musik- oder Computerkurse sowie Vereinsmitgliedschaften, Tennis- oder Reitunterricht. Auch nicht berücksichtigungsfähig ist die Verpflegung des Kindes.

Die Kinderbetreuungskosten können auch als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden. Es ist dabei die Antragsgrenze von 600 Euro zu beachten.